

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	105	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nahbollenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach.....	110
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	106	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nahbollenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen	110
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	106	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach.....	110
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)	106	9. und 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	110
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	107	Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost.....	114
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	107	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	114
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012	107	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2013 .	116
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	107	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	117
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF Anlage 1 zum BAT-KF	108	Berufung in den Probendienst zum 1. März 2013.....	117
Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit.....	108	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	117
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2011/2012.....	109	Personal- und sonstige Nachrichten.....	117
		Literaturhinweise	124
		Berichtigung zum KABI 3/2013	124

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

1126605

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 7. März 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 11. Januar 2013 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 78), geändert durch Beschluss vom 13. Januar 2011 (KABI. S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität gemäß § 13 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsgesetzes werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1123873

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 22. Februar 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 14. Februar 2013

Artikel 1 Änderungen des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b)“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“
3. In § 40 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderungen des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe b)“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 35 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung bleiben die nach § 15 zu zahlenden Kinderzulagen unberücksichtigt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, den 14. Februar 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)

Vom 14. Februar 2013

§ 1

Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO)

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wörter „im Sinne von § 33 Abs. 3 BAT-KF und § 33 Abs. 3 MTArb-KF“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bezüge im Sinne von Satz 1 sind das Tabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.“
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausgleichszahlung wird neben dem Entgelt aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist kein in Monatsbezügen festgesetzter Entgeltbestandteil im Sinne von § 20 Abs. 6 BAT-KF und § 20 Abs. 6 MTArb-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Durchschnittes nach § 20 Abs. 6 BAT-KF und § 20 Abs. 6 MTArb-KF zu berücksichtigen. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF finden entsprechend Anwendung. Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 BAT-KF und § 23 MTArb-KF) berücksichtigt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Überschrift der ersten Spalte der Tabelle die Angabe „§ 19 BAT-KF, § 6 MTArb-KF“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5 BAT-KF und § 33 Abs. 5 MTArb-KF“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Monatsbezug ist der Betrag, der Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern als Summe aus dem Tabellenentgelt sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.“
 - c) In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des gesetzlich festgelegten Lebensalters zum Anspruch auf Regelaltersrente“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden“ durch die Wörter „erreicht die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Lebensjahr zum Anspruch auf Regelaltersrente innerhalb eines Zeitraumes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF“ durch die Wörter „bei einem kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Dortmund, den 14. Februar 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1127966

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 14. März 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts**

Vom 13. März 2013

§ 1
Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 2
Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 4. Dezember 2012 in Kraft.

Dortmund, den 13. März 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
vom 19. September 2012**

Vom 13. März 2013

§ 1
Änderung der Übergangsregelungen

§ 2 Absatz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten die bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Regelungen fort. Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten für die Stufenfindung die Absätze 2 bis 5.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, den 13. März 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF**

Vom 13. März 2013

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fort-dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

2. § 25 Absatz 2 der Anlage 6 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in Kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“

- b) Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“

- b) Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, den 13. März 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF Anlage 1 zum BAT-KF

Vom 13. März 2013

§ 1

Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 wird in Berufsgruppe 1.3 wie folgt geändert:

1. In der Fallgruppe 3 werden die Wörter „der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „C-Prüfung“ ersetzt.
2. Fallgruppe 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
3. Fallgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.

4. Fallgruppe 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.

5. Fallgruppe 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.

6. Fallgruppe 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.

7. In Anmerkung 2 werden die Wörter „der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.

8. Die Anmerkungen 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, den 13. März 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit

1127559

Az. 23-21-0:0003

Düsseldorf, 12. März 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 14. Januar 2011 (Beschluss 42) die Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“ nebst der „Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit“ beschlossen und die Kirchenleitung beauftragt, diese zu veröffentlichen.

Die Handreichung inkl. der Rahmenordnung ist zwischenzeitlich in Form einer Broschüre veröffentlicht.

Nunmehr wird die neue Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit nachstehend bekannt gegeben und ersetzt damit die bisherige Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht vom 15. Januar 1976 (KABl. S. 20).

Das Landeskirchenamt

Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit ist in die Jugend- und Erwachsenenarbeit und in das gottesdienstliche Leben der Gemeinde einbezogen (Art. 82–84 Kirchenordnung, §§ 19–22 Lebensordnungsgesetz).

I. Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel, nachdem die Jugendlichen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

II. Dauer der Konfirmandenarbeit

1. Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 90 Lerneinheiten (Zeiteinheit: 45 Minuten), die sich in der Regel über zwei Jahre erstrecken.
2. Sie beginnt spätestens nach den Sommerferien und endet in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten des übernächsten Jahres mit dem Konfirmationsgottesdienst.

III. Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit

1. Zur Gestaltung können verschiedene Organisationsformen entsprechend der thematischen Vorhaben und örtlichen Gegebenheiten benutzt werden:
 - a) Einzelstunden,
 - b) Blockstunden,
 - c) Wochenendseminare,
 - d) Freizeitseminare und „Konfi-Camps“,
 - e) Konfirmandenpraktikum,
 - f) Kurssystem.
2. Die Größe einer Konfirmandengruppe soll 25 Jugendliche nicht überschreiten.
3. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen zu schaffen (§ 20 Abs. 2 Lebensordnungsgesetz). In diesem Sinne sind notwendig: die Bereitstellung zweckmäßig eingerichteter Räume, die sich für eine vielgestaltige Arbeit mit den Jugendlichen eignen, finanzielle Mittel für Unterrichtsmaterialien, Anschaffung von Medien u.a.
4. Die Konfirmandenarbeit kann für verschiedene Pfarrbezirke bzw. Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
5. Wo es sich aus pädagogischen Gründen empfiehlt, sollen übergemeindliche Gruppen gebildet werden.
6. Die Kirchengemeinde soll sich darum bemühen, außer den Pfarrerinnen und Pfarrern andere geeignete Personen zur Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit zu gewinnen.
7. Die Konfirmandenarbeit ist vom Leitgedanken der Inklusion getragen. Es soll allen Jugendlichen ermöglicht werden, sich mit Gleichaltrigen auf die Konfirmation vorzubereiten.

IV. Kritische Begleitung durch die Gemeinde

1. Öffentlich durchgeführte Veranstaltungen (z.B. vorbereitete Gottesdienste, Ausstellungen, Elternabende, gemeinsame Arbeit von Eltern und Konfirmanden) sollen Presbyterinnen und Presbytern, Erziehungsberechtigten und Gemeindemitgliedern Formen und Ergebnisse der Konfirmandenarbeit vorstellen.
2. Nach Artikel 83 Kirchenordnung ist das Presbyterium für die Zulassung zur Konfirmation zuständig.

V. Abendmahl

In der Regel nehmen getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden nach entsprechender Vorbereitung während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teil. Die Gemeinden beachten in ihrer Konfirmationspraxis den Zusammenhang von Taufe, Abendmahl und Konfirmation (Artikel 75 Kirchenordnung).

VI. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel durch die Pfarrerin oder den Pfarrer erteilt. Das Presbyterium kann auch beruflich Mitarbeitenden und Gemeindegliedern, die für diesen Dienst geeignet sind, bestimmte Abschnitte der Konfirmandenarbeit oder besondere Unterrichtseinheiten zur selbstständigen Durchführung übertragen.
2. Das Presbyterium soll allen in der Konfirmandenarbeit Mitarbeitenden die Möglichkeit geben sich fortzubilden.
3. Den in der Konfirmandenarbeit Mitarbeitenden, die nicht beruflich im kirchlichen Dienst stehen, kann von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regeln Richtlinien des Landeskirchenamtes.

VII. Durchführung

Über die Form, in der die Konfirmandenarbeit im Rahmen dieser Bestimmungen gestaltet wird, entscheidet das Presbyterium.

Änderungen, die ihre Entsprechung nicht in der Rahmenordnung finden, sind als Beschluss des jeweiligen Presbyteriums mit einer Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht vom 15. Januar 1976 (KABL S. 20) wird durch diese Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vom 14. Januar 2011 ersetzt.

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2011/2012

1125841

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 5. März 2013

Das Finanzministerium NRW hat durch Rundschreiben vom 30. Januar 2013 - ZB 1 – P 1532/12/10002 die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
fossile Brennstoffe	11,05
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,20

Das Landeskirchenamt

- der Kasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7.
2. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(6) Erlass und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung werden vom Vorstand beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.“
3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Richtlinien für die Anlegung des Vermögens“ durch die Wörter „Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen)“ ersetzt.
- b) Es werden ein neuer Satz 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Der Vorstand erlässt und ändert die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zu Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne.“
4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Buchstabe „g)“ mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „g) Beschlussfassung über die Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne“
- b) Die bisherigen Buchstaben „g), h), i)“ werden Buchstaben „h), i), j)“.
- c) Der neue Buchstabe „i)“ erhält die folgende Fassung:
- „i) Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“
- d) Es wird ein neuer Buchstabe „k)“ mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „k) Genehmigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung,“
- e) Der bisherige Buchstabe „j)“ wird Buchstabe „l)“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(4) Sind nach Auffassung des verantwortlichen Aktuars Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne notwendig, so unterbreitet dieser dem Vorstand hierzu die entsprechenden Vorschläge.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzungsänderungen“ die Wörter „und Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne“ eingefügt.
7. § 18 Abs. 1 Satz 4 wird der Buchstabe „a)“ durch den Buchstaben „c)“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 1 Buchstabe k) erhält die folgende Fassung:
- „k) Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 ff. SGB III gewährt werden oder“
9. § 23 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz erhält die folgende Fassung:
- „soweit in der Satzung oder den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung nichts Besonderes geregelt ist.“
10. In § 33 Abs. 4 wird nach der Prozentangabe „10,8 v. H.“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch eine Neuberechnung nach § 38 unberührt.“
11. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem ersten Halbsatz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der bisherige zweite Halbsatz wird zum ersten Halbsatz in Satz 2.
- c) Im ersten Halbsatz in Satz 2 wird vor dem Wort „für“ das Wort „Nur“ und vor dem Wort „festgestellt“ das Wort „neu“ eingefügt.
- d) Der erste Halbsatz wird um den folgenden Halbsatz ergänzt:
- „..., der für die bisherige Betriebsrente festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch die Neuberechnung unberührt.“
12. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SHARE-Überweisung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.
13. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) wird das Wort „Übergangskrankengeld“ gestrichen.
14. § 74b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) werden jeweils nach dem Wort „das“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „Die näheren Einzelheiten regelt der technische Geschäftsplan.“
- c) Die Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 15. September 2010 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 tritt Nr. 7 (§ 18) zum 19. November 2007 in Kraft.

Dortmund, den 15. September 2010

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 8. Januar 2013

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 3. Dezember 2012

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 8. Dezember 2011

§ 1 10. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 15. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „für den Vorstand und den Verwaltungsrat“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Buchst. h) wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt; hinter dem Wort „Vorstand“ werden die Wörter „und den Verwaltungsrat“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:

„Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „ – mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten –,“ eingefügt.
5. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin/ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte

auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

6. § 40 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder die/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

7. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 2 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „a)“ ersetzt. Satz 2 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung.
- b) Vor Satz 3 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „b)“ ersetzt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung.
- c) Vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „c)“ ersetzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung.
- d) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 3. Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 4.
- e) Im neuen Satz 3 2. HS wird die Bezeichnung „2. HS“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.

8. § 46c erhält die folgende Fassung:

„§ 46c Härteausgleich

- (1) Die Kasse kann Versicherten zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich gewähren.
 - (2) Aus gleichem Grund kann die Kasse einem Beteiligten in wirtschaftlicher Notlage aus dem Bereich der Diakonie die Verpflichtung zur Zahlung des Sanierungsgeldes (§ 63) ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“
9. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Share-Überweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
10. In § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. § 63 Absatz 2 erhält folgenden Fassung:
- „(2) Das von den Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vomhundertsatz
- a) der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S oder, wenn dies höher ist,
 - b) des Entgelts für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des Fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002,

- c) mindestens aber der Bemessungsgrundlage, die Basis der Sanierungsgeldforderung des Vorjahres gewesen ist, zuzüglich einer tariflichen Gehaltssteigerung.“

12. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

13. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt:

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b) mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden

Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a) zu berücksichtigen.

Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

14. Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

15. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b) vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. November 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß.

mäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b) entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 5, 6 und 10 mit Wirkung zum 1. Januar 2005,
- b) § 1 Nr. 7 mit Wirkung zum 1. September 2009,
- c) § 1 Nr. 9 mit Wirkung zum 1. November 2009,
- d) § 1 Nr. 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2010,
- e) § 1 Nr. 11 am 1. Januar 2011,
- f) § 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchst. a) und 15 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dortmund, den 8. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Siegel Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 8. Januar 2013

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 3. Dezember 2012

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost

§ 1

In der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 1. Oktober 2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Oktober 2008, wird in § 6 Abs. 1 Satz 7 das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Die bisherigen Abs. 1 und 3 des § 8 werden ersetzt durch „(1) Der Gemeindeverband bestellt für die Leitung seines Gemeindeverbandes eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.

(3) Der Amtsleiterin bzw. dem Amtsleiter des Gemeindeverbandes sowie dessen Stellvertretung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung.“

In § 8 Abs. 4 werden die Wörter „des Gemeindeamtes“ durch die Wörter „des Gemeindeverbandes“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 24. August 2012

Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Südost

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. März 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 95 Abs. 2, Artikel 98 h und k sowie Artikel 109 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist Träger des Diakonischen Werkes. Es führt den Namen „Diakonie Krefeld & Viersen“, im Folgenden „Werk“ genannt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk nimmt sich Menschen in besonderen Notlagen an. Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) psychologische Beratung,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Hilfen für Menschen ohne Wohnung,
- e) Maßnahmen für Arbeitslose,
- f) Straffälligen- und Suchtkrankenhilfe,
- g) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,

- h) Gemeinwesenarbeit,
- i) Hilfe für alte Menschen,
- j) Hilfe für behinderte Menschen,
- k) Hilfen bei der Vermittlung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- l) Arbeit mit Migrantinnen und Migranten,
- m) Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in diakonischen Angelegenheiten,
- n) Familien-, Erwachsenen- und Seniorenbildung,
- o) Kindergärten und Familienzentren.

Über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Aufgabenfelder gem. Abs. 2 entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Aufnahme neuer Aufgabenfelder bedarf einer Satzungsänderung.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es arbeitet in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen mit.

§ 3

Kooperationen

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann das Werk mit den Gemeinden des Kirchenkreises und anderen diakonischen und karitativen Werken kooperieren.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist als Träger des Werkes Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 6

Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode ist das oberste Organ des Werkes.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,

- b) Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kuratoriums,
- d) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung der Kuratoriumsmitglieder,
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes.

§ 7

Der Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand nimmt die Protokolle des Kuratoriums zur Kenntnis. Die dem Kreissynodalvorstand angehörenden Mitglieder des Kuratoriums berichten dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen im Werk.

(2) Der Kreissynodalvorstand soll sich einmal jährlich in einer seiner Sitzungen durch die oder den Vorsitzenden des Kuratoriums und die Geschäftsführung des Werkes über die Arbeit und Entwicklungen im Werk unterrichten lassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand stellt die jährlichen Wirtschafts- und Investitionspläne fest.

§ 8

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Dem Kuratorium gehören fünf sachkundige Mitglieder an, darunter mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

(3) Auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes wählt die Kreissynode die Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes wählt die Kreissynode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.

(6) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Kuratoriumssitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und beaufsichtigt die Geschäftsführung

(2) Es beschließt die Anstellung und Entlassung sowie Änderungen der arbeitsvertraglichen Regelungen der Geschäftsführenden mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Darüber hinaus hat es folgende Aufgaben:

- a) Beratung über die von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschafts-, Stellen- und gegebenenfalls Investitionspläne zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Entscheidung über Sachaufgaben ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro sowie über Abweichungen vom Wirtschaftsplan ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro,

- c) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.
 (4) Das Kuratorium kann Anträge an die Kreissynode stellen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung des Werkes gehören ein oder zwei Personen an.
 (2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Geschäftsführung vorgesetzt.
 (3) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeitenden des Werkes.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die laufende Geschäftsführung des Werkes. Die Geschäftsführung hat Personal-, Organisations- und Finanzhoheit.
 (2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ab der Entgeltgruppe 12 BAT-KF bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Berufung und Abberufung von Fachbereichsleitungen erfolgen mit Zustimmung des Kuratoriums.
 (3) Die Geschäftsführung regelt die Verwaltung des Werkes eigenständig. Sie ist verantwortlich für die Transparenz der Geschäfte.
 (4) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für eine interne Revision.
 (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 12 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden des Werkes

- (1) Die Fachbereichsleiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
 (2) Die anderen Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören. Sie müssen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- (1) Das Werk wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten.
 (2) Ist nur eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, vertritt diese das Werk allein. Sind zwei Geschäftsführende bestellt, vertreten sie das Werk gemeinsam.

§ 14 Finanzierung

Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, durch Haushaltsmittel des Kirchenkreises, durch Zuschüsse Dritter, aus Spenden und Sammlungen sowie aus Vermächtnissen, Stiftungen, Fundraising und Socialsponsoring o. Ä. aufgebracht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum

1. Oktober 2012 in Kraft. Jeweils nach vier Jahren ist die Satzung zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 9. April 2011 außer Kraft.

Krefeld, den 6. August 2012

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. März 2013
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfung im Frühjahr 2013

1128956

Az. 11-30

Düsseldorf, den 20. März 2013

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Broich, Natalie aus Hagen

Engert-Lavista, Juliane Bettine aus Düsseldorf

Eusterholz, Fabian Horst aus Essen

Hong, Jonathan aus Wuppertal

Klein, Sarah aus Mainz

Kleinekathöfer, Sonja aus Bornheim

Vermeulen, Frauke Judith Kathrin aus Wuppertal

Voldrich, Ronja aus Köln

Weidner, Esther Beate aus Wuppertal

Weise, Lisa Rosa aus Wuppertal

Wellmann, Anne Christin aus Moers

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Baer-Henney, Johannes Sebastian aus Köln

Felsch, Dr. Dorit aus Wuppertal

Gunkel, Petra aus Essen

Jung, Dr. Christian aus Königswinter

Peters, Dr. Frank Gerd aus Essen

Pollmann, Dr. Ines aus Kempen

Schmücker, Dorthe aus Bonn

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben vier Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

1128974
Az. 11-60:33623 Düsseldorf, 20. März 2013

Berufung in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 25. Februar 2013

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin wurde aufgenommen:
Hübner, Selma aus Göttingen

Berufung in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. März 2013

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin wurde aufgenommen:
von Ameln, Marina aus Heidelberg

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2013

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Broich, Natalie aus Hagen
Engert-Lavista, Juliane Bettine aus Düsseldorf
Eusterholz, Fabian Horst aus Essen
Tischler, Johannes Nikolai aus Düsseldorf
Vermeulen, Frauke Judith Kathrin aus Wuppertal
Voldrich, Ronja aus Köln
Weidner, Esther Beate aus Wuppertal
Weigler, Jutta aus Wuppertal
Weise, Lisa Rosa aus Wuppertal
Wellmann, Anne Christin aus Moers

Das Landeskirchenamt

Berufung in den Probedienst zum 1. März 2013

1127207
Az. 11-52-0 Düsseldorf, 11. März 2013

In den Probedienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:
Meschke, Konstanze aus Neuss

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1124036
Az. 03-10-11:15019/DW Düsseldorf, 26. Februar 2013

Das Siegel des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Markus Bingel, Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen, am 20. Januar 2013.

Vikar Alexander Eckes am 9. Dezember 2012 in der Diakonie-Kirche der Stiftung kreuznacher diakonie, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Prädikant Dr. Werner Lohrberg, Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach Neuss, am 24. Februar 2013.

Vikarin Sarah Indra Süselbeck am 18. November 2012 in der Kirchengemeinde Trinitatis, Kirchenkreis Duisburg.

Berufung einer Pfarrerin:

Grit de Boer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Thomas Weckelmann mit Wirkung vom 1. März 2013 eine Landespfarrstelle als Ev. Beauftragter der Evangelischen Kirchen beim Landtag und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro Düsseldorf).

Pfarrerin Margitta Kruppa mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 1. Pfarrstelle (Ertelung von ev. Religionslehre am Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrerin Grit de Boer mit Wirkung vom 15. März 2013 die 4. Pfarrstelle (Diakoniepfarrerin in den Kirchenkreisen Bonn und Bad Godesberg-Voreifel) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrerin Doris Taschner mit Wirkung vom 15. April 2013 die 45. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerin Susanne Hasselhoff mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Martin Fröhlich mit Wirkung vom 1. März 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Antje Reichow mit Wirkung vom 1. April 2013 die 4. Pfarrstelle (Telefonseelsorge) des Kirchenkreises Koblenz.

Pfarrer Carsten Schraml mit Wirkung vom 1. April 2013 die 1. Hälfte der 14. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt) des Kirchenkreises Köln und Region.

Pfarrer Torsten Möller mit Wirkung vom 1. April 2013 die 10. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrer Hartmut Boecker mit Wirkung vom 1. März 2013 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer Matthias Immer mit Wirkung vom 1. März 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Silke Arendsen mit Wirkung vom 15. April 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerin Silke Portheine-Hofmann mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerin Ute Siepermann mit Wirkung vom 1. April 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ruppichteroth, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Oliver Menzel mit Wirkung vom 13. August 2012 die 9. Pfarrstelle (Erteilung von Religionsunterricht an der Realschule plus in Sohren-Büchenbeuren) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Dr. Ilka Werner mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 1. Pfarrstelle (hauptamtliche Superintendentin) des Kirchenkreises Solingen.

Pfarrer Christian Lerch mit Wirkung vom 1. März 2013 die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen.

Pfarrerin Friederike Höroldt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 3. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen.

Pfarrerin Ilka Federschmidt mit Wirkung vom 1. März 2013 die 2. Pfarrstelle (hauptamtliche Superintendentin) des Kirchenkreises Wuppertal.

Pfarrer Christoph Pfeiffer mit Wirkung vom 1. März 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Beurlaubungen:

Pfarrer Stephan Hünninger mit Wirkung vom 1. April 2013 bis 31. März 2016.

Pfarrer Jörg Weinberg, Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 15. März 2013 bis 31. Juli 2015 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerin Friedgard Weiß, Kirchengemeinde Essen-Kray (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2013 bis längstens 12. Dezember 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Bestätigungen:

Die Wahl von Pfarrer Wolfgang Harnisch, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, zum Assessor, von Pfarrer Uwe Grieser, Trinitatiskirchengemeinde Bonn, zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Joachim Gerhardt, Kirchenkreis Bonn, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Die Wahl des Pfarrers Friedhelm Waldhausen, Kirchenkreis Dinslaken, zum Assessor, der Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Kirchengemeinde Dinslaken, zur 1. stellvertretenden Skriba, und des Pfarrers Christoph Weßler, Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wahl von Pfarrer Hans-Michael Bach, Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, zum Assessor, von Pfarrerin Annemarie Becker, Kirchenkreis Leverkusen, zur 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wahl von Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Kirchenkreis Oberhausen, zum Assessor, von Pfarrer Frank Meißburger, Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Stefan Conrad, Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Verwaltungsangestellte Nadja Geipel von der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungsinspektorin.

Landeskirchenoberinspektor Tobias Jazbec zum Landeskirchenamtmann.

Lena Lock, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Berit Anja Messal, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin i.K.

Dennis Politycki, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

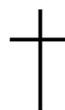
Thomas Ziegler, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Versetzung:

Landeskirchen-Amtsrat Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim in den Dienst des Kirchenkreises Trier unter Ernennung zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Almut Gätjen, 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers, mit Wirkung vom 1. April 2013.



*Herr, ich leide Not, tritt für mich ein!
Jesaja 38,14*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Klaus Siefer am 11. Februar 2013 in Koblenz, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Gemeindeverband Koblenz, geboren am 23. August 1931 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 10. Dezember 1961 in Winningen/Mosel.

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Trauthig am 7. Februar 2013 in Voerde, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm, geboren am 30. Oktober 1926 in Hamborn, ordiniert am 16. Mai 1954 in Hamborn.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Bernd Henrich, Kirchengemeinde Schöneberg, mit Wirkung vom 1. April 2013.

Pfarrer Heinz-Michael Parpart, Kirchengemeinde Norf-Nievenheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2013.

Pfarrer Ulrich Sagerl, Kirchengemeinde Hiesfeld (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2013.

Pfarrer Remy Sandmann, Kirchengemeinde Urbach, mit Wirkung vom 1. April 2013.

Präses Dr. h. c. Nikolaus Schneider vom Landeskirchenamt zum 4. März 2013.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. April 2013 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Vorgebirge, Kirchenkreis Bonn, sucht ab 1. August 2013 für ihren 3. Bezirk (Alfter) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50%). Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfasst drei Pfarrbezirke in Bornheim und Alfter-Ort mit insgesamt etwa 7.000 Gemeindemitgliedern. Sie versteht sich trotz der großen Ausdehnung über 10 Ortschaften als Einheit. Zum Kreis der Hauptamtlichen gehören – neben der ausgeschriebenen Stelle – zwei Pfarrer mit 100%-Stellen sowie Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit in Kindergarten, Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Gemeindebüro und Hausverwaltung. Alfter, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bonn, ist ein Ort mit dörflicher Grundstruktur, in dem in den letzten Jahrzehnten durch starken Zuzug immer wieder neue Wohngebiete erschlossen wurden. Alfter verfügt über eine gute Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Im Ort befinden sich Kindergärten, eine Grundschule und eine Förderschule. Weiterführende Schulen aller Schulformen im nahen Umkreis sind gut zu erreichen. Der Pfarrbezirk Alfter umfasst ca. 1.600 Gemeindemitglieder. Das Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum wurde vor 17 Jahren errichtet. Direkt nebenan liegt die integrative Kindertagesstätte der Gemeinde. In den letzten Jahren haben sich in diesem Bezirk folgende Schwerpunkte etabliert: Gottesdienste, vielfältige Angebote für junge Familien, Aktivitäten in den Bereichen Musik, Kunst und Kultur sowie die Arbeit mit Jugendlichen. Zahlreiche engagierte Ehrenamtliche unterstützen diese Schwerpunkte und ermöglichen darüber hinaus viele weitere Facetten eines aktiven Gemeindelebens, wie z.B. die Gestaltung alternativer Gottesdienste, den Besuchsdienst, das (kl)Eine-Welt-Cafe, den Förderverein und die Bildungsarbeit. Die Bewerberin/Der Bewerber soll diese Angebote fortführen und weiterentwickeln, Begleitung und gottesdienstliche Betreuung der örtlichen Schulen gewährleisten sowie den Kontakt zur katholischen Kirchengemeinde halten und vertiefen. Für die angegliederte Kindertagesstätte soll sie/er gottesdienstliche Einbindung sowie personalwirtschaftliche und organisatorische Betreuung sicherstellen. Die Einbringung und Entwicklung eigener Schwerpunkte ist möglich und erwünscht. Das Presbyterium ist daran interessiert, hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeiten Abstimmungen zu erreichen, die dem eingeschränkten Stellenumfang und den Belangen der Bewerberin/des Bewerbers ebenso Rechnung tragen wie den Anforderungen der Stelle. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet: zeitgemäße

und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, hohe seel-sorgliche Kompetenz, Kontaktfreude und Offenheit, auch im Umgang mit kirchenfernen Gemeindemitgliedern, selbstständige Aufgabenwahrnehmung und Organisationstalent, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Kollegen und Mitarbeitenden, Talent bei der Gewinnung, Motivation und Koordination Ehrenamtlicher, Mitarbeit am geplanten Konfi-Camp-Projekt, Führerschein Klasse B. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. In der Wohnungsfrage wird mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer eine gemeinsame Lösung gesucht. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Dieter Katernberg, Tel. (0 22 22) 94 04 13, dieter.katernberg@ekir.de, und aus dem Presbyterium Mathias Becker, Tel. (0 22 22) 93 84 65. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vorgebirge über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Im Team des Evangelischen Schulreferates Region Duisburg/Niederrhein ist von den 2,5 Stellen eine halbe Stelle zum 1. August 2013 neu zu besetzen. Sie haben Freude daran, das Fach evangelische Religionslehre und dessen Lehrkräfte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche zu begleiten und zu fördern? Dann ist diese Stelle im Schulreferat für Sie das Richtige! Der Sitz des Schulreferates ist Kamp-Lintfort und umfasst das Gebiet der fünf Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel. Die Kirchenkreise suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstauftrag von 50%, die/der den Schulamtsbezirk Kleve betreut, Schulerfahrung in die Fortbildungsarbeit einbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und in Fortbildungen erprobt ist, gerne im Team arbeitet und Innovationsbereitschaft und Organisationsgeschick einsetzen kann. Wegen der regionalen Struktur ist ein Führerschein erforderlich. Geboten wird in Kamp-Lintfort ein gut funktionierendes Sekretariat für alle drei Schulreferentinnen/Schulreferenten, gute Räumlichkeiten und eine Mediothek/Bibliothek. Auskünfte erteilen die Schulreferentin/Schulreferenten Johannes Berghaus, Jan Christofzik und Bärbel Melnik, Tel. (0 28 42) 91 34 20, sowie der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, Superintendent Martin Duscha, Tel. (0 20 64) 41 45 12. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferates über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

In der Kirchengemeinde Hilden ist nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 1. Pfarrstelle zum 1. September 2013 oder später auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet von Hilden und hat ca. 16.000 Mitglieder in sechs Pfarrbezirken, davon ca. 2.600 im 1. Pfarrbezirk. Die Gemeinde verfügt über eine evangelische Erwachsenenbildung, ein eigenes Diakonisches Werk, ein Seniorenbüro mit angeschlossenem Besuchsdienst, drei Kindertagesstätten und ein Jugendhaus, jeweils mit hauptamtlich Mitarbeitenden. Die kirchenmusikalische Arbeit mit einer A-Musiker-Stelle sowie nebenamtlich und ehrenamtlich Engagierten ist reich gegliedert. Dem 32-köpfigen Presbyterium arbeiten eine Vielzahl von Ausschüssen zu. Gemäß ihrer

Gemeindekonzeption versteht sich die Ev. Kirchengemeinde Hilden als volksgemeinlich geprägt und offen für alle Gaben, die ihre Mitglieder in das Gemeindeleben einbringen möchten. Sie pflegt ökumenische Kontakte zur röm.-kath. Kirche wie auch zu den ev. Freikirchen und steht seit Jahren in einem gutnachbarlichen Verhältnis zu den Moscheegemeinden. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer predigen schwerpunktmäßig in der eigenen Kirche, aber auch, unterstützt von Prädikanten, reihum in den drei Kirchen, in denen sonntäglich Gottesdienste gehalten werden. Darüber hinaus teilen sie unter sich die Wochengottesdienste für die Senioreneinrichtungen und Schulen. An den drei Kirchen und Gemeindezentren arbeiten jeweils zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer zusammen; darüber und über die Arbeit im eigenen Bezirk hinaus ist jede und jeder gemäß ihren/seinen Gaben und Neigungen gesamtgemeindlich für ein Arbeitsgebiet in besonderer Weise zuständig. Über die Verteilung dieser Aufgaben wird anlässlich der Neubesetzung zu reden sein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll an der Reformationskirche im Stadtzentrum zusammen mit dem dortigen Kollegen das Gemeindeleben gestalten, wobei neben der üblichen Arbeit Begabung und Liebe zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Vorteil wären. Innerhalb des 1. Pfarrbezirks liegt eine ev. Kindertagesstätte, die sich auf die Fortführung der Familienarbeit, Andachten in der KiTa und Ansprechbarkeit für die theologisch-religionspädagogische Fortbildung der Mitarbeiterinnen freut. Ein Kreis engagierter junger Eltern wartet auf pfarramtliche Begleitung für den Neuaufbau des Kindergottesdienstes. In einer großen Mitarbeitendenrunde ist neben erwünschter Eigeninitiative auch Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft unerlässlich. Die Gemeinde hat besondere Erwartungen an die Gottesdienstgestaltung und die theologische und rhetorische Predigtqualität. Ein angemietetes Pfarrhaus kann zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Yorck-Peter Wolf, Tel. (0 21 03) 4 32 50, und der direkte Kollege an der Reformationskirche, Pfarrer Ole Hergarten, Tel. (0 21 03) 2 24 78. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind binnen drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen, ist zum 1. Oktober 2013 nur im eingeschränkten Dienst mit 75% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die jetzigen Stelleninhaber wechseln die Gemeinde. Es bestehen zwei Gemeindepfarrstellen im eingeschränkten Dienst, von der eine (50% Dienstumfang) mit einer Pfarrerin besetzt ist, die langjährig in der Gemeinde tätig ist. Außerdem hat die Gemeinde neun angestellte Mitarbeitende, eine Jugendleiterin, fünf Mitarbeitende in der Kindertagesstätte, einen Kirchenmusiker, eine Hausmeisterin und eine Verwaltungskraft im Gemeindebüro vor Ort. Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Heisingen ist uniert und umfasst ca. 3.750 Gemeindeglieder. Der Stadtteil Heisingen liegt im Essener Süden und grenzt an den Baldeneysee, einem beliebten Naherholungsziel. In den letzten Jahrzehnten hat sich Heisingen vom Bergarbeiterstadtteil mit dörflichen Strukturen zu einem bevorzugten Wohngebiet mit vielen Neubauten entwickelt. Heisingen verfügt über zwei Grundschulen, weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Heisingen erfreut sich eines regen gottesdienstlichen und allgemei-

nen Gemeindelebens mit intensiver Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Um die einzige Predigtstätte, die 1907 errichtete, frisch renovierte Pauluskirche gruppieren sich das Gemeindehaus, die Kindertagesstätte, das Pfarrhaus, das Kinder- und Jugendhaus und das Altenzentrum „Paulushof“. Zu beiden Grundschulen besteht reger Kontakt, es werden ökumenische Schulgottesdienste gefeiert. In den beiden Senioreneinrichtungen im Stadtteil finden regelmäßig Gottesdienste für die Senioren statt. Der Internetauftritt www.paulus-kirche.de vermittelt einen umfassenden Eindruck des vielfältigen Gemeindelebens. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit der Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Offenheit für die Begegnungen und den Umgang mit Menschen aller Generationen. Sie/Er soll das allgemeine Gemeindeleben bereichern und fördern. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der vertrauensvoll mit der Kollegin, dem Presbyterium sowie den haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde zusammenarbeitet und teamfähig ist. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in einem Pfarrhaus über zwei Etagen zur Verfügung. Zur Wohnung gehören ein Garten sowie eine Garage. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Cordula Altenbernd, Tel. (02 01) 4 66 99 28, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Jürgen Nephuth, Tel. (02 01) 22 88 18. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht ab sofort für ihre dritte Pfarrstelle (75% + 25%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben und ihre Verkündigung authentisch verbindet und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher und diakonischer Sensibilität ansprechen und begleiten. Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Die Johannes-Kirchengemeinde braucht einen Menschen mit sozialer Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisationstalent, Integrations- und Teamfähigkeit, emotionaler Stabilität sowie Verlässlichkeit, einen Menschen, der die Gaben in der Gemeinde zum Blühen bringt. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein! Die Johannes-Kirchengemeinde besetzt ihre beiden Pfarrstellen neu. Das Aufgabenfeld dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst neben Seelsorge und Kasualien im 3. Pfarrbezirk folgende Schwerpunktbereiche: die Arbeit mit und die Betreuung von älteren Menschen, die Begleitung von Paaren und alleinstehenden Erwachsenen im mittleren Lebensalter, den Ausbau und die Begleitung von Haus- und Gesprächskreisen für Glaubensinteressierte, die weiteren diakonischen Aufgaben der Gemeinde und die aktive Pflege der guten ökumenischen Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde. Zur Information: Die Schwerpunkte der anderen Pfarrstelle liegen vor allem auf der Arbeit mit Kindern, Familien, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Zusammenarbeit mit den Schulen sowie dem Dialog mit dem Islam. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4700 Gemeindeglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags feiert die Gemeinde gemeinsam einen Gottesdienst. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diako-

nisches Engagement. Die Weiterführung der gelebten Ökumene ist wichtig. 75% der ganzen Pfarrstelle entsprechen dem Besetzungsschlüssel des Kirchenkreises. Die weiteren 25% sind aus eigenen Gemeindemitteln langfristig gesichert und werden zunächst für fünf Jahre zugesagt. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung. Ansprechpartner aus dem Presbyterium sind Albrecht von Barga, Tel. (02 28) 20 76 66 30 oder (0 15 78) 3 92 38 91, und Martina Noeres, Tel. (02 28) 31 25 49. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg über die Superintendentur des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn.

In der Kirchengemeinde Cochem ist eine der beiden Pfarrstellen zu 100% umgehend vom Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Cochem liegt in der wunderschönen Ferienregion Mittelmosel. Es ist eine Diasporagemeinde mit ca. 4.500 Gemeindemitgliedern, die sich weit in die Eifel und den Hunsrück hinein erstreckt. Alle Schulformen sind vorhanden. Neben dem Gemeindezentrum in Cochem gibt es drei weitere Gottesdienst- und Begegnungsstätten. Zahlreiche Ehrenamtliche bringen sich engagiert und verantwortungsvoll mit ihren Gaben ein. Ein Schwerpunkt der Arbeit sind die Gottesdienste, die in vielfältiger Form gefeiert werden. Daneben gibt es Glaubenskurse, Hauskreise, Angebote für Kinder und vieles andere. Teil der Gesamtgemeinde und doch eigenständig ist youcom, eine lebendige, innovative Jugendgemeinde, die vom Jugendpastor geleitet wird. Im Leitbild der Gemeinde ist formuliert, was gewollt ist: Gott hören und ehren. Zum Glauben einladen. Gemeinschaft leben. Im Glauben wachsen. Dem Nächsten dienen. (Der vollständige Leitbildtext steht auf der Homepage: www.ev-kirchengemeinde-cochem.de.) Für die freigewordene Pfarrstelle sucht die Kirchengemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit dem Leitbild identifizieren kann und missionarisch Gemeinde aufbauen will. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Menschen, der gerne im Team arbeitet, Ehrenamtliche fördert und motiviert und offen ist für ökumenische Zusammenarbeit. Die Mitwirkung in der profilierten Konfirmandenarbeit wird erwartet. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Rüdiger Lancelle, Tel. (0 26 71) 71 14, oder an den stellvertretenden Vorsitzenden, Pfarrer Steffen Tiemann, Tel. (0 26 71) 91 09 41. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Cochem über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

In einem der attraktivsten und lebendigsten Viertel von Köln ist die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, mit einem Dienstumfang von 75% zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Ehrenfeld ist eine zentrumsnahe Großstadtgemeinde mit drei Bezirken. Sie wächst gegen den Trend und umfasst zurzeit ca. 7.500 Gemeindemitglieder. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten. Dazu kommen Andachten in Senioreneinrichtungen und Schulgottesdienste. Die Verantwortung für den Predigtplan und für die Gemeindegemeinschaft wird gesamtgemeindlich wahr-

genommen. Der vakante Bezirk Stephanus umfasst Teile von Neu- und Althengfeld mit ca. 2.000 evangelischen Christinnen und Christen. Eine Pfarrdienstwohnung ist vorhanden. Im Bezirk liegen ein Gemeindezentrum mit verschiedenen Räumen sowie das Seniorencafé und die dreigruppige Kindertagesstätte „Kinderarche“, die zusammen mit der zweiten Kindertagesstätte Fröbelstraße das Evangelische Familienzentrum Ehrenfeld bilden. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer, die oder der offen ist für die Weiterentwicklung bewährter Aufgabenfelder, aber auch für neue Ideen. Zudem legt das Presbyterium Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pfarrkollegen (62 J., 53 J., jeweils 100% Dienstumfang), dem Presbyterium und den zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Dazu gehört eine überzeugende Gestaltung der Gottesdienste, auch in besonderen Formen und für unterschiedliche Zielgruppen. Das Presbyterium wünscht sich eine lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, die der Tiefe der biblischen Texte gerecht wird und die auch im Alltag trägt, außerdem ökumenische Offenheit sowie das Fortschreiben des sozialdiakonischen Engagements der Gemeinde. Die Gemeinde freut sich auf eine Persönlichkeit mit seelsorglichen und kommunikativen Fähigkeiten, die Glaubenshilfe als Lebenshilfe versteht und die es als reizvolle Aufgabe ansieht, wieder Menschen regelmäßig an die Kirche zu binden. Dabei wäre es vor allem schön, wenn Jüngere und junge Familien in den Blick genommen werden und die gute Arbeit in den Konfirmandengruppen fortgesetzt wird. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Durch den Eintritt in den Ruhestand eines Pfarrstelleninhabers Ende 2015 ergeben sich neue Möglichkeiten der Pfarrdienstgestaltung und des Dienstumfangs. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Karl-Heinz Iffland, Tel. (02 21) 55 33 47, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Pfarrer Markus Zimmermann, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Mai 2013 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Ortschaft Königsdorf mit ca. 11.000 Einwohnern ist geprägt von Einfamilienhäusern. Neubaugebiete entstehen neben den gewachsenen Strukturen. Am Ort gibt es fünf Kindergärten, eine Grundschule und zwei Seniorenheime. Der Gemeindebezirk Königsdorf liegt vor den Toren Kölns (17 Minuten mit der S-Bahn bis zum Dom), ist ein offener moderner Bezirk mit rund 2.000 Mitgliedern, einem engagierten und loyalen Presbyterium und motivierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft von Menschen unterschiedlicher geistlicher Prägung, die miteinander Vergewisserung und Orientierung aus der Kraft Gottes suchen und zum Teil finden. Die Gottesdienste haben eine Anziehungskraft auch auf Menschen benachbarter Ortschaften. Das ökumenische Klima ist ausgezeichnet. Weitere Informationen sind unter www.christuskirche-koenigsdorf.de zu finden. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind bislang die Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen und in zielgruppenorientierten Formen, besondere geistliche Angebote (z.B. Durchführung von Glaubenskursen), die Förderung eines breiten Spektrums der Kirchenmusik, die Veranstaltung zahlreicher Konzerte im Kirchenjahr, familienfreundlicher Gemeindeaufbau, lebendige

Konfirmandenarbeit im Team mit unserer Diakonin und offene Kinder- und Jugendarbeit im „kömpl“ in Trägerschaft der Gemeinde. Für die Pfarrstelle sucht das Presbyterium eine Persönlichkeit mit geistlicher Kompetenz und der Gabe der lebens- und alltagsnahen Verkündigung, zudem mit Team- und Leitungskompetenz. Erfahrung in der Gemeindeführung ist von Vorteil. Die Stelle ermöglicht es, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen eigene Akzente zu setzen und die besondere Gemeindeführung mitzugestalten. Besonders interessieren das Presbyterium Bewerberinnen oder Bewerber, die auch die Fähigkeit zur Steuerung struktureller Prozesse mitbringen und daran Freude haben. Denn: Die Freigabe zu 100% erfolgt unter der Zielvorgabe der Fusionierung mit dem Nachbarbezirk Brauweiler bis 2017. Die Brauweiler Pfarrstelle wird in etwa zeitgleich neu besetzt. So warten auf die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber eine spannende Aufgabe und eine auch personell attraktiv aufgestellte Gemeinde. Eine Dienstwohnung kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrerin Regina Doffing, Tel. (02 21) 48 76 31, Presbyterin Susanne Streiber, Tel. (0 22 34) 9 79 22 27, und Axel Becker, Tel. (0 22 34) 4 30 06 57. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde befindet sich östlich von Köln mit guter Verkehrsanbindung nach Köln und Bergisch Gladbach. In der Stadt Overath wohnen über 27.000 Menschen, davon gehören ca. 5.000 zur ev. Kirchengemeinde. Der vakante Pfarrbezirk verteilt sich auf drei Stadtteile, die räumlich getrennt liegen. Overath ist bevorzugtes Zuzugsgebiet von Köln, am Ort sind sämtliche Schultypen vorhanden. In beiden Gemeindebezirken gibt es je eine Kirche mit angegliedertem Gemeindezentrum. Sie werden durch allerlei Gruppen und für verschiedene Veranstaltungen genutzt, die durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprägt sind. Zum Team der Hauptamtlichen gehören außer Ihnen: ein Pfarrer, eine Mitarbeiterin mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit, ein Gemeindepädagoge mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, zwei Küsterinnen und eine Gemeindegemeinschaftsleiterin. Ferner gibt es nebenamtlich zwei Organisten und einen Chorleiter. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – eine Stellenteilung wird nicht ausgeschlossen. Wenn Sie sich für die Kirchengemeinde interessieren, sollten Sie auf folgende Fragen eine Antwort haben: Was bedeutet für Sie die Arbeit im Team? Sind pubertierende Jugendliche für Sie ein Problem oder eine Herausforderung? Gestalten Sie gerne Gottesdienste in unterschiedlichen Formen mit unterschiedlichen Gruppen, auch mit den örtlichen Schulen? Wie bringen Sie sich in Veränderungsprozesse ein? Warum können Sie gut zuhören? Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung: Karl-Ulrich Büscher, Pfarrer, Tel. (0 22 06) 91 05 98, Annemarie Arndt, Tel. (0 22 06) 90 39 64, stv. Vors. des Presbyteriums, Markus Bauer, Personalkirchmeister, Tel. (0 22 06) 86 91 83 bzw. (0 15 20) 1 62 88 04. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Overath über die Superintendentur des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West im Kirchenkreis Wuppertal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine von zwei Gemeindefarrstellen (beide im Dienstumfang von 75%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Innenstadtgemeinde erstreckt sich über Wohngebiete im Westen von Elberfeld mit insgesamt ca. 5.600 Gemeindegliedern aus unterschiedlichen sozialen Milieus. In der Gemeinde ist das lutherische und reformierte Bekenntnis in Geltung. Die Gemeinde hat eine zentrale Gottesdienststätte – die Neue Kirche (Sophienstraße) – und ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die Gemeinde nimmt vielfältige diakonische Aufgaben wahr und beteiligt sich an der Notfallseelsorge des Kirchenkreises. Ein Schwerpunkt der Gemeindeführung ist das gemeindeeigene Begegnungszentrum für Seniorinnen und Senioren. Regelmäßige Geburtstags- und Hausbesuche werden von Pfarrerinnen und Pfarrern und ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt. Mit den ökumenischen Nachbargemeinden sowie einer Partnergemeinde in Namibia findet ein reger Austausch statt. Die Gemeinde bietet kulturelle Veranstaltungen, insbesondere musikalischer Art. Projektorientierte Kinder- und Jugendarbeit in Form von sonntäglichen Kindergottesdiensten und jährlichen Kinderbibeltagen werden von großen ehrenamtlichen Mitarbeitendenteams (Jugendliche und Erwachsene) inhaltlich und musikalisch vorbereitet und durchgeführt. In Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder und den drei in der Gemeinde befindlichen Grundschulen werden regelmäßig zielgruppenorientierte Gottesdienste gefeiert. Pfadfindergruppen sind ein bereichernder und lebendiger Bestandteil im Gebiet der Gemeinde neben der Jugendarbeit. Wichtig ist für die Kirchengemeinde der sonntägliche Gottesdienst, der sowohl traditionell, aber auch in neuen Formen gefeiert werden soll. Die Gemeinde wünscht sich eine lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Gemeindeführung ist der Konfirmandenunterricht, dessen Neukonzeption der Gemeinde am Herzen liegt. Die Gemeinde wünscht sich eine ansprechende Konfirmandenarbeit, ergänzt durch weiterführende Angebote an die Konfirmanden. Eine zeitgemäße Ansprache ist der Gemeinde sehr wichtig. Von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer wird erwartet, sich der Herausforderung des Gemeindeaufbaus immer wieder neu zu stellen. Daher sucht die Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich gewinnend und motivierend für den Gemeindeaufbau innerhalb und außerhalb der Gemeinde einsetzt. Partnerschaftliches Arbeiten im Team mit dem Kollegen und der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde ist selbstverständliche Voraussetzung. Nähere Auskünfte erteilt Presbyterin Katja Dummer, Tel. (01 72) 5 72 55 98, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Johannes Nattland, Tel. (02 02) 70 10 86 oder (01 73) 2 93 51 45. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Wipperfürth möchte für ihre Kinder-, Jugend- und Familienarbeit schnellstmöglich mit einer ev. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/einem ev. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagogen, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Gemeindeführerin/Gemeindeführer) zusammenarbeiten, die/der diese Aufgabe als Chance

begreift, neue, innovative und zeitgemäße Formen kirchlicher Jugendarbeit zu entwickeln, durchzuführen und Bewährtes fortzuführen, sich mit Kindern und Jugendlichen über christliche Grundwerte und biblische Traditionen in deren Sprache auseinanderzusetzen, sich in Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und junge Familien zu engagieren, Menschen zu gewinnen, die sich engagieren wollen und diese fachlich begleitet. Wir erwarten ferner verantwortliche Mitarbeit im Team derer, die Kinder-, Schul- und Jugendgottesdienste sowie kirchlichen Unterricht gestalten. Deshalb suchen wir eine engagierte und kooperative Mitarbeiterin/einen engagierten und kooperativen Mitarbeiter, die/der kreativ Vernetzungsmodelle gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit anregt und begleitet und sich auch in der weiteren gemeindlichen Arbeit (z. B. Gemeindeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) einbringt und sich in der evangelischen Kirche zu Hause fühlt. Die Kirchengemeinde Wipperfürth hat ca. 3.200 Gemeindeglieder; die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit soll neben der Kirchenmusik als ein besonderer Schwerpunkt im Gemeindeleben weiter ausgebaut werden. Im Sommer 2013 wird der neu erbaute 3-gruppige Kindergarten fertiggestellt. Ihre Mitarbeit im Familienzentrum wird ein Arbeitsschwerpunkt sein. Ihnen stehen bei Ihrer Arbeit kollegiale Hauptberufliche und der Jugendausschuss unserer Gemeinde zur Verfügung. Für eine sinnvolle Präsenz bzw. Mitarbeit in der Gemeinde setzen wir voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber in Wipperfürth wohnen wird. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Weitere Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Stefanie Eschbach, Tel. (0 22 67) 6 46 96 69. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth, Lüdenscheider Straße 17, 51688 Wipperfürth.

Die Kirchengemeinde Brühl sucht zum nächstmöglichen Dienstbeginn wegen Berufswechsels des Stelleninhabers eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker mit 20 Wochenstunden (unbefristet). Wir freuen uns auf eine evangelische Musikerin oder einen evangelischen Musiker, die oder der neben der Leidenschaft für klassische Kirchenmusik auch offen ist für musikalische Bedürfnisse und unkonventionelle, aktuelle Entwicklungen unseres heutigen Gemeindelebens. Die Gemeinde umfasst sechs Gottesdienststätten in drei Pfarrbezirken mit ca. 9.000 Gemeindegliedern. Die Bewerberin/Den Bewerber erwarten folgende Aufgaben: Organistendienst, sonntäglich zwei Gottesdienste, an ein oder zwei Samstagen im Monat Kinder- und Seniorengottesdienste, Kasualien (kein Friedhofsdienst), vier Jugendgottesdienste im Jahr. Kantorendienst, Fortführung und Ausbau der Kinderchorarbeit (derzeit etwa 60 Kinder in vier Gruppen, darunter ein Jungenchor), kreative Gestaltung von jährlich zwei Musikprojekten, musikalische Zusammenarbeit mit den beiden gemeindeeigenen Kindertagesstätten, Mitarbeit und Gestaltung von Konzerten, Festgottesdiensten und Gemeindefeiern. Die Gemeinde wünscht sich eine offene, innovative und konstruktive Zusammenarbeit mit der Kantorin, der Pfarrerin und den Pfarrern. Wir bieten zwei Weimbs-Orgeln (III/26 und II/14), weitere zwei- bzw. einmanualige Instrumente, außerdem Flügel, Cembalo, Keyboard sowie weitere Instrumente, engagierte Eltern, an Vielfalt kirchenmusikalischer Arbeit interessierte Gemeindeglieder, eine unbefristete Stelle, Vergütung nach BAT/KF. Brühl liegt im Süden des Rhein-Erft-Kreises am östlichen Rand des Vorgebirges, 12 km südlich von Köln und 15 km nordwestlich von Bonn. Alle Schularten und eine kommunale Musikschule befinden sich am Ort. Informationen zur Gemeinde: www.kirche-bruehl.de.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 30. April 2013 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl, Mayersweg 5–7, 50321 Brühl. Als Termin für die musikalische Vorstellung ist der 27. Mai 2013 vorgesehen. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Stefan Jansen-Haß, Tel. (0 22 32) 15 39 20, und Kantorin Marion Köhler, Tel. (0 22 32) 76 05 17.

Die beiden Kirchengemeinden Wadern-Losheim und Mettlach-Perl im Kirchenkreis Saar-West suchen zur Verstärkung ihrer Teams eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit vollem Stellenumfang. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF bis maximal E9. Die beiden Gemeinden erstrecken sich vom Schwarzwälder Hochwald bis zu den Weinbergen an Saar und Mosel im landschaftlich äußerst reizvollen Dreiländereck von Deutschland, Frankreich und Luxemburg. Trotz der ländlichen Prägung des Raumes findet sich hier eine allgemein gute Infrastruktur. Die traditionsreichen Zentren Trier, Saarbrücken, Metz und Luxemburg sind innerhalb einer Stunde zu erreichen. Die Schwerpunkte oder weiterreichende Ziele der Arbeit in den lebendigen Diaspora-Gemeinden liegen in der Kinderkirchen-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit. Insbesondere in der Jugend- und generationenübergreifenden Gemeindegemeinschaft suchen wir nach neuen Impulsen. Wir wünschen uns einen Menschen mit entsprechender pädagogischer oder diakonischer Qualifikation sowie Freude an und möglichst auch ersten Erfahrungen insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit. Hier liegt der Schwerpunkt der Stelle. Obwohl in einer der beiden Gemeinden bereits auf eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit aufgebaut werden kann, gilt es für beide gleichsam, Visionen und Konzepte mit und für junge Menschen zu entwickeln und umzusetzen. Dabei wünschen die beiden Presbyterien einen konstruktiven Mix aus offenen Angeboten, Gruppenstunden, Projekten, Wochenend- und Ferienveranstaltungen oder auch spezielle Gottesdienste, um junge Menschen in ihren Entwicklungsprozessen zu fördern und zum Glauben einzuladen. Die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender wird von besonderer Bedeutung sein. Beide Gemeinden werden die Arbeit unterstützen und entsprechende Räume und Mittel zur Verfügung stellen. Über die Anschaffung eines Gemeindebusses wird derzeit nachgedacht. Die gut aufgestellte überregionale Jugendarbeit der beiden Kirchenkreise an der Saar bietet darüber hinaus ein fruchtbares kollegiales Netzwerk. Wenn Sie über eine entsprechende Qualifikation verfügen, Sie sprachfähig in Glaubensfragen sind, selbstorganisiertes Arbeiten so wie die Zusammenarbeit in Teams Ihnen gleichsam liegen und eine große regionale Ausdehnung Sie nicht schreckt (eigener PKW erforderlich), dann würden zwei Gemeinden sich sehr freuen, Sie kennen zu lernen. Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung in elektronischer Form bis zum 15. Mai 2013 an: Pastor Jörg Rauber [joerghans.rauber@ekir.de]. Um Ihnen Ihre Fragen möglichst kompetent beantworten zu können, richten Sie diese bitte zunächst per E-Mail unter Angabe Ihrer Telefonnummer an Heidi Bonaventura [adelheid_bonaventura@web.de] bei Fragen zur Gemeinde Wadern-Losheim, an Pfarrer Ullrich Binnenbruck [ullrich.binnenbruck@ekir.de] bei Fragen zur Gemeinde Mettlach-Perl, an Sigrid Hewener [SHewenerHF@aol.com] bei Fragen zur bestehenden Kinder- und Jugendarbeit, an Pastor Jörg Rauber [joerghans.rauber@ekir.de] bei allgemeinen Fragen zum Stellenprofil und zum Arbeitsvertrag.

Im Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel ist wegen Eintritt in den Ruhestand der derzeitigen Amtsleiterin zum nächstmöglichen Termin die Stelle der Verwaltungsleitung neu zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsstelle für alle 14 angeschlossenen Kirchengemeinden im Kirchenkreis, die kreiskirchlichen Einrichtungen einschließlich Diakonisches Werk und die Superintendentur sowie verschiedene kirchenkreisübergreifende Einrichtungen (s. a. www.kirchenkreis-wesel.de). Das Verwaltungsamt ist zuständig für Haushalts-, Kassen- Rechnungswesen, Kirchensteuerverteilung, Personalverwaltung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung, IT-Ausstattung und -betreuung aller Pfarrstellen und Einrichtungen des Kirchenkreises, der Gemeinden und der Einrichtungen des Diakonischen Werkes sowie Superintendentur- und sonstige Verwaltungsaufgaben. Aufgabe der Verwaltungsleitung ist die Personalführung der Mitarbeitenden im Verwaltungsamt, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (soweit nicht delegiert), die Verantwortung für den Haushalt des Kirchenkreises und die Sachbearbeitung für Kirchenkreisangelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten. Der Kirchenkreis Wesel stellt 2015 auf NKF um. Projektsteuerung und Koordination der Einführung und Umsetzung der verschiedenen Arbeitsmodule sind weitere Aufgaben der Verwaltungsleitung. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert hohe Fachkompetenz in den einzelnen Rechtsgebieten, betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und Kenntnisse in Personalführung. Wir wünschen uns eine Person, die Führungsqualität, kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick, Flexibilität und Eigeninitiative für wechselnde Problemstellungen mitbringt und gerne teamorientiert arbeitet. Sie sollte die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben und über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Weitere Zusatzqualifikationen in Betriebswirtschaft, Projektsteuerung usw. sind von Vorteil, können aber auch durch entsprechende Weiterbildung erworben werden. Gute EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft zur weiteren persönlichen Qualifizierung setzen wir voraus. Die Stelle ist vorläufig mit A 14 bewertet (die endgültige Bewertung steht noch aus) und im Angestelltenverhältnis besetzt – die Beschäftigung im Beamtenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Bewerbungen werden erbeten an: Superintendent Thomas Brödenfeld, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel. Für Rückfragen stehen Ihnen der Superintendent unter Tel. (02 81) 156-137 oder die jetzige Verwaltungsleiterin Dorothea Störmer unter Tel. (02 81) 156-136 zur Verfügung.

Für unser Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel (Verwaltungsstelle für 14 Kirchengemeinden, den Kirchenkreis Wesel einschl. Diakonisches Werk und seiner Einrichtungen) suchen wir eine Verwaltungsangestellte/einen Verwaltungsangestellten für unsere Personalabteilung (Vollzeit 39 Std./Woche) möglichst mit 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung, mindestens aber kirchlicher oder kommunaler Verwaltungsausbildung. Schwerpunkt der Tätigkeit bilden die Aufgaben: Brutto-/Nettoabrechnung für einen Teil der rd. 500 Mitarbeitenden im Kirchenkreis (externes Rechenzentrum), Erstellen von Arbeitsverträgen nach Beschlusslage, Erstellen von Dienstanweisungen nach Vorlage, Erstellen von Personalbögen, Gehaltsbescheinigungen, Aktenführung. Weitere Aufgaben sind: Beantragung von Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen und Abrechnung der Betriebskosten, Erstellen und Weiterleiten der Monatsmeldung und Meldebögen (KiBiz-WEB), Beantragung und Abrechnung

sonstiger Fördermittel, Beantragung von öffentlichen Mitteln für Jugendeinrichtungen und Abrechnung der Betriebskosten und sonstiger Fördermittel. Wir erwarten: – Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, gute EDV-Kenntnisse (MS Office), Teamfähigkeit, Flexibilität und ergebnisorientiertes Arbeiten. Wir bieten: Gehalt nach BAT-KF entsprechend der Qualifikation, zusätzliche Altersversorgung – eine unbefristete Beschäftigung, Möglichkeiten zur Weiterbildung. Gerne erwarten wir Ihre Bewerbung an: Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel, z.H. Frau Dorothea Störmer, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel – Auskunft erteilt: Verwaltungsleiterin Dorothea Störmer – Tel. (02 81) 15 61 36 oder E-Mail: dstoermer@kirchenkreis-wesel.net.

Literaturhinweise:

Olaf Link: **Sterben und Tod im Bergischen Land**. Köln: Gaasterland-Verlag 2012, 126 S., Abb., Karte. ISBN 978-3-935873-44-4

Die Geschichte der Diakonie Düsseldorf, hg. von Norbert Friedrich u. Thorsten Nolting. Düsseldorf: Diakonie Düsseldorf Verlag 2013, 131 S., Abb. ISBN 978-3-940355-08-9

Pflegemuseum Kaiserswerth. Katalog zur Dauerausstellung, hg. von Norbert Friedrich im Auftrag der Fliedner-Kulturstiftung Kaiserswerth. 1. Aufl. Essen: Klartext-Verlag 2013, 128 S., Abb. ISBN 978-3-8375-0949-6

Ulrike Winkler: „Es war eine enge Welt“. **Menschen mit Behinderungen, Heimkinder und Mitarbeitende in der Stiftung kreuznacher diakonie**, 1947 bis 1975. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2012, 256 S. (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel 22). ISBN 978-3-89534-942-3

Krise und Neuordnung im Zeitalter der Weltkriege 1914–1948, hg. von Thomas Martin Schneider. Bonn: Habelt 2013, XVIII, 464 S., Abb. (Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland 4) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 173). ISBN 978-3-7749-3796-3

Gerrit Heetderks u. Martina Wasserlos-Strunk: **Freiwilliges Engagement in der Gemeinde**. 1. Aufl. Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2013, 80 S. (ZukunftsWissen) (Eteos). ISBN 978-3-87645-201-2

Wenn et Bedde sich lohne däät ..., Aquarelle: Horst Surall. Texte: Jörg Jerzembeck-Kuhlmann. Hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt]. Düsseldorf-Heerdt: Evangelische Kirchengemeinde 2013, 16 Bl., Abb. ISBN 978-3-9811503-9-1 (Bezug: Tel. 0211/501546, Preis: 9,90 Euro)

Berichtigung zum KABI 3/2013

Im KABI. 3/2013 auf Seite 90 muss es in der Rubrik „Eintritt in den Ruhestand“ richtig heißen:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günter **Cloos** von der Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen zum 1. März 2013.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
